

Die dritte Generation

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **89 (1977)**

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VI. Die dritte Generation

1. WERNER III., DER LETZTE

2. MARIA VON GETTINGEN¹

1. *Werner III., der Letzte*

Graf Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg starb am 22. Januar 1315 in Montpellier²; die Witwe, Gräfin Maria von Oettingen, heiratete nach dem 11. Juni 1315 und vor dem 6. April 1316 Graf Werner von Homberg, den Stiefbruder ihres Stiefsohnes Johannes. Bald danach muß Maria ihrem Gatten den Stammhalter geboren haben, Werner oder Wernli. Dieser wird allerdings zu Lebzeiten seines frühverstorbenen Vaters nie genannt.

Am 26. Juli 1320 finden wir ihn erstmals erwähnt, als «graf Johans von Habsburg, vogt und Phflegger graven Wernlis unseres brôder seligen sún, graven Wernhers von Hônberg» einen Pfandbrief ausstellte. Darin versetzte der Habsburg-Laufenburger an «unseres vetters stât» dessen Mutter Maria verschiedene hombergische Eigengüter mit der Auflage, daß sein Mündel «so er ze sinen tagen kumt», dieselben Güter wieder herauslösen könne³. Der kürzlich volljährig gewordene Johann⁴ zog nun mit seinem kaum vierjährigen Mündel von Lehensherrs zu Lehensherrs und ließ dessen und ihre gemeinsamen Lehen bestätigen. Beide sicherten sich so gegen den Heimfall. Am 17. Februar 1321 bezeugte König Friedrich in Kolmar, daß vor ihm sein Vetter Graf Johann von Habsburg-Laufenburg und «graf Wernher unser Oeheims graf Wernhers von Hom-

1 Maria gehört indirekt zur zweiten Generation. Sie wird von uns aber erst hier bei der dritten eingehender besprochen, weil sie ihren frühverstorbenen zweiten Gatten um Jahrzehnte überlebt hat.

2 MG Necr. I, p. 601 (Necrologium Wurmsbacense); über den Ort des Todes vgl. MG Necr. I, p. 590 (Necrologium Wettingense). Über die abweichenden Aufzeichnungen vgl. Arg. X, p. 174 f.

3 THO I 275; der Pfandbrief wird auf der Burg Alt-Homberg ausgestellt, dem Wohnsitz der Witwe Maria. Zu den Gütern vgl. unten, p. 176 ff., ebenso Güterkarte und Güterkatalog.

4 Er wird am 16. Aug. 1305 erstmals genannt (ZUB VIII 2803), war am 7. Juni 1315 noch minderjährig (THO I 233) und erreichte um 1318 die Volljährigkeit, vgl. oben, p. 89.

berg seligen sun» gekommen seien und alle Lehen, «die sie hant von uns und dem riche und die der vorgenant graf Wernher ... nu von uns emphanen hat», mit seiner Hand und Einwilligung einander vermacht haben. Eigentlich war der Laufenburger Wernlis Vogt, aber da es sich hier um ein Geschäft auch zu seinen eigenen Gunsten handelte, es ging ja um die Erneuerung des «gemächdes» von 1315⁵, wurde vom König Graf Ulrich von Pfirt als unparteiischer Pfleger hinzugezogen⁶. Die erneute Bestätigung dieser Erbverbrüderung sicherte den beiden die ungeschmälerte Nutzung der Reichslehen und bewahrte dieselben vor einem Heimfall. Ganz so selbstlos handelte König Friedrich jedoch nicht, hier wie damals kam dieser Vertrag auch dem Hause Österreich gelegen, und wir glauben kaum fehl zu gehen, wenn wir Friedrichs Überlegungen dazu als Ausdruck der Politik seines Gegenkönigtums verstehen⁷.

Am darauffolgenden Tag erhielt Werner von Bischof Johann von Straßburg die drei Burgen Wartenberg ob Muttentz als Lehen des Hochstiftes Straßburg⁸. Im Brief wurde weiter festgehalten, falls der Homberger «ane Lehens erben stúrbe, daz ... Grave Johannes von Habsburg die selben recht an sich ziehe unde sie emphahe und habe von uns unde unsre Stift von Strazburg zû Lehene».⁹

Haben wir vorhin Friedrichs Überlegungen nachzuvollziehen versucht und dessen nicht uneigennützigte Haltung erkannt, so werden wir diese gerade am Beispiel der Wartenbergburgen bestätigt finden¹⁰.

Am 10. März 1321 genehmigte Abt Johannes von Einsiedeln, daß Graf Johannes von Habsburg-Laufenburg und Graf Werner von Homberg «einer dem andern und beide einander offenlich vor gerichte mit gesamener urteile, als recht was, mit unser hant, gunst, willen und ortfrûmi», vermacht haben, «was si von dem vorgenanden unserm Gotzhus

5 Vgl. oben, p. 142 f.

6 MG Const. V 614; QW I/2 1048.

7 Vgl. oben, p. 145, Anm. 27.

8 Vgl. die hombergische Verkaufsurkunde über diese Burgen für Königin Elisabeth von Habsburg vom 25. Nov. 1306, oben, p. 106. Dieser Brief hatte – wohl wegen der ausstehenden Zahlung der großen Kaufsumme von 1700 Mark Silber – bis zum Jahre 1321 immer noch keine Gültigkeit erlangt.

9 Strasbourg, Archives départementales du Bas-Rhin, Orig. Perg. Nr. 11 J 23; RH III 1050.

10 Vgl. unten, p. 182 f.

hant ze erbe oder ze lehen, und mit namen dū lehen, dū der vorgehende grafe Wernher dazemal von uns hat emphanen». ¹¹

Einen guten Monat später – wahrscheinlich nach dem Durchsehen des rapperswilischen Urkundenbestandes und der Klärung uns unbekannter Fragen – anerkannten die beiden Erbverbrüderten, «das wir alle die vogtei, die wir haben uber dū gūter, dū das gozhus von den Einsidellen anhōrent, dū gelegen sind userdhalb dem berge, den man nemmet Ezzelin, dū von alter ¹² die herschaft von Raprectswile anhorten» vom Kloster «ze rechtem lehen» haben. Der Laufenburger siegelte diesen für Einsiedeln bestimmten Brief, und sein Mündel erklärte: «Ich grave Wernher von Honberg ... vergich einer offen warheit der vorgeschribnen dingen, und darumbe, wan ich selber eigen ingesigel ze disen ziten nicht enhan, so binde ich mich mit gedachtem mute under das ingesigel des vorgeschriben graven Johans von Habspurg, mines vetters, rechten vogtes und och pflegers.» ¹³

Was oder wer trieb die beiden zu solcher Hast? Zunächst war es einmal das spätmittelalterliche, ungeschriebene Gewohnheitsrecht, das beim Ledigwerden von Reichs- und Gotteshauslehen geübt wurde. Der Nachfolger mußte beim Lehensherrn vorstellig werden und sich um die Lehen bewerben, vielmehr sie fordern. Die zeitliche Spanne zwischen dem Ledigwerden und der Wiederbesetzung von Lehen wurde im eigenen Interesse so kurz wie möglich gehalten, durfte jedenfalls ein Jahr nicht überschreiten. Erinnern wir uns doch, daß 1283 Gräfin Elisabeth, die Erbtöchter von Rapperswil, und ihr Gatte Graf Ludwig von Homberg es angeblich versäumt hatten, rechtzeitig die Belehnung mit den durch den Tod des letzten Rapperswilgrafen frei gewordenen Vogteilehen von Einsiedeln zu fordern, und wie diese dann über den Bruder des Abtes an König Rudolf gelangten ¹⁴.

War auch die Lehensnachfolge in einem Geschlecht zur Selbstverständlichkeit geworden und sogar urkundlich gesichert, so kam es doch vor, daß sich weitere Bewerber mit größerem Einfluß einfinden konnten – zumal es sich, wie in unserem Beispiel, um die Nachfolge in verschiedene Gotteshauslehen handelte. Dies waren einträgliche Lehen, die erfah-

11 ZUB X 3704; QW I/2 1051.

12 Vgl. ZUB III 1136; QW I/1 886.

13 ZUB X 3705 mit falschem Datum, vgl. QW I/2 1058.

14 Vgl. oben, p. 72 ff.

rungsgemäß zu den begehrtesten gehörten, weil sie dem Inhaber die größtmögliche Unabhängigkeit dem Kloster oder Stift gegenüber gewährten. Hier waren es zudem zwei Kinder, der eine kaum im Jünglingsalter und schon Vogt des andern, der – wir vernehmen es aus jeder Urkunde – «ze sinen tagen nicht kommen was». Beide waren sie in diesen Jahren die einzigen männlichen Vertreter ihrer Häuser, die mit ihren Beratern und Dienstleuten versuchten, das Erbe zusammenzuhalten.

Das Fehlen Wernlis beim Übereinkommen Johanns mit den Schwyzern und kurz darauf sein Tod bestärken uns in der Ansicht, der Knabe sei krank gewesen und Johann habe vor einem allfälligen Ableben seines Mündels die Erbfolge gesichert wissen wollen.

So finden wir die beiden denn am 8. August 1321 im Dorfe Bichelsee¹⁵, wo sie vor Abt Hiltpold von St. Gallen und mit dessen Zustimmung sich gegenseitig alle ihre St. Galler Lehen vermachten¹⁶.

Aus dem folgenden Jahre 1322 ist uns lediglich ein Regest bekannt. Der Archiveintrag, der sich auf ein verlorengegangenes Original stützt, liegt ganz in der Reihe der vorgängig genannten Urkunden und besagt, daß «Graf Wernher von Honburg der letzte alle seine Reichenawische lehen Graf Johansen von Habsburg vermacht hat».¹⁷

Am 30. März 1323 bekundete Graf Johann, daß die Landleute in der March «der vogt und Phleger wir sin an unsers vetterne stat graven Wernhers von Honberg, wan er ze sinen tagen nit ist chomen, mit unserem willen und gunste mit den erberen lüten den lantlüten von Switze» ein Übereinkommen geschlossen haben. Darin wird festgehalten, daß derjenige, der einen des Landes verwiesenen, zahlungsunfähigen Schuldner oder Bürgen beherberge, mit ihm in gleicher Schuld stehen soll. Das beiderseitige Übereinkommen – ein Gegenbrief der Schwyzer Seite fehlt allerdings, ist aber ohne Zweifel anzunehmen – war auf drei Jahre an-

15 Kanton Thurgau, Bez. Münchwilen, damals Besitz der Abtei St. Gallen.

16 SG UB III 1274. Auch hier steht der Satz «und mit namen diu lehen, diu der vorgehende grafe Werenher da ze mal von uns hat emphanen», wie er wortwörtlich gleich auch in der obenbesprochenen Einsiedlerurkunde steht (ZUB X 3704). Bei beiden Briefen ist Wernlis Vater Werner II. gemeint, der «dazemal» belehnt worden war.

17 THO I 297; den Urkundenaussteller Ritter Ulrich von Matzingen finden wir auch unter den Zeugen im Einsiedler- und St. Gallerbrief. Das Geschlecht der von Matzingen war befreundet mit dem Haus Rapperswil.

gesetzt und spricht den Zweck deutlich aus: «darumbe daz sū beidenthalbe mit einander des fürbaz mit fruntschaft und mit gūt leben». ¹⁸

Schon Wernlis Vater, Graf Werner, lebte mit den Schwyzern in gutem Einvernehmen ¹⁹. Dasselbe können wir auch für seinen Sohn bzw. dessen Vogt, den Habsburg-Laufenburger, bezeugen. Die nachbarschaftlichen Beziehungen waren nicht etwa spannungsfrei, aber daraus eine fortwährende Kriegsstimmung herauszulesen, ist unseres Erachtens völlig falsch.

Graf Werner III. wird von Ende März 1323 bis nach seinem Ableben nicht mehr erwähnt. Auf Grund unserer Untersuchungen glauben wir sein Tod ins Jahr 1325 setzen zu können, genauer vor den 11. April 1325 ²⁰.

Der letzte Homberger, der kaum achtjährige Wernli, ist in keinem uns bekannten Nekrolog aufgeführt, sein Tod also nicht näher bestimmbar. Tschudi setzt des Hombergers Tod fälschlich ins Jahr 1330 ²¹. Er orientierte sich zweifelsohne an der Schlichtungsurkunde vom 15. September 1330, wo Graf Johann I. von Habsburg-Laufenburg und die Herzoge von Österreich um das Hombergererbe eine gütliche Übereinkunft trafen ²². Er «ward», schreibt Tschudi weiter, «gen Wettingen begraben ... mit Schild und Helm». Hier ist allerdings zu bemerken, daß Wernli weder im *Necrologium Wetingense* noch im *Index conditorum et benefactorum* aufgeführt ist. Tschudis bloße Vermutung wurde dann von Müller und Zeller-Werdmüller bereits als Tatsache übernommen, und man wies dort dem letzten Homberger eine der beiden Grabplatten im Kapitelsaal zu ²³.

Tatsache ist, daß wir weder den genauen Todestag noch den Bestattungsort des letzten Hombergers, Graf Werners III., kennen.

18 QW I/2 1152.

19 Vgl. oben, p. 154 ff.

20 Vgl. unsere Beweisführung unten, p. 182 u. 183, Anm. 4.

21 Tschudi, *Chronik I*, p. 314^b f.

22 Vgl. unten, p. 183 f.

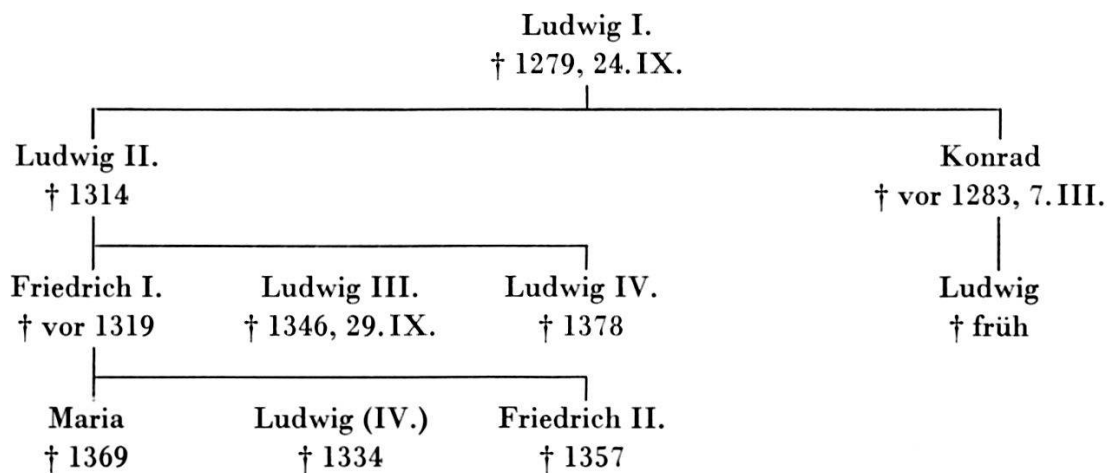
23 Müller, J., *Merkwürdige Überbleibsel ...*, Theil VII (1776), p. 10 f.; Zeller-Werdmüller, H., *ASA V* (1881), p. 234. Vgl. zur Homberger Grablege in Wettingen unsern Exkurs VIII.

2. Maria von Oettingen

Am 21. März 1320 starb Graf Werner, der zweite Gatte der Maria von Oettingen²⁴. Kurze Zeit später stellte Graf Johann I. von Habsburg-Laufenburg der Gräfinwitwe einen Pfandbrief aus. Darin versetzte er «der edelen unser swester fröwen Marien grevin ze Hônberg ... an úners vettern ir kindes stat» zu rechtem Pfande den Hof und die neue Herberge zu Eiken mit allen Rechten und Zugehörden sowie das Gut zu Wegenstetten und die Eigenleute von Schupfart für 35 Mark. Diese Allodialgüter wurden zuvor mit Marias Geld «widerkúft unt erlöst ze úners vetterne graven Wernlis handen» von den alten Pfandinhabern, «die lange dú selben göter in gewalt ... hatten».²⁵ Nach ihres Sohnes Wernli frühem Tod (Frühjahr 1325) zog Maria ins Unter-Elsaß. Vorher hatte sie ihren umfangreichen hombergischen Erbbesitz umsichtig geordnet.

Als begüterte Witwe fand sie auch gleich ihren dritten Mann, den Markgrafen Rudolf IV. von Baden und Pforzheim²⁶. Die Verbindung mit Rudolf ging Maria «de consilio et hortatu quondam Lupoldi Ducis Austriae» ein²⁷. Erst nachträglich aber wurde diese Ehe zwischen Rudolf und «Maria relicta quondam Werneris Comitis de Hoëmbergh» vom

- 24 Vereinfachte Stammtaf. der Grafen von Oettingen (nach Stälin, C., Württembergische Geschichte, III, Stuttgart 1856, p. 690 ff.



- 25 1320, 26. Juli, THO I 275; vgl. oben, p. 171.

- 26 Für Rudolf IV., den Jungen (erw. 1296–† 1348, 25. VI.), war es die zweite Ehe. Seine erste Gattin, Luitgard, starb 1324, 18. III., vgl. RMB I 785.

- 27 Vgl. unten, Anm. 28. Herzog Leopold I. starb 1326, 28. II. Die Vermählung fand wohl um den Jahreswechsel 1325/26 statt.

päpstlichen Beauftragten, dem Erzbischof von Mainz, bestätigt und ihr die erforderliche Verwandtschaftsdispens erteilt²⁸.

Wir unterscheiden drei Güterkomplexe, die aus der Erbschaft Werners von Homberg an Maria von Oettingen gekommen waren:

Die Güter und Rechte im Fricktal

Den Hof zu Arth

Die Vogtei Einsiedeln

Die Güter und Rechte im Fricktal: Kurz nach Marias Wegzug und Heirat kam es bereits zu Streitigkeiten zwischen Amtsleuten der «Marggreffe von Honberg» einerseits, dem Johanniterhaus zu Rheinfelden und Ritter Johans Puliand von Eptingen andererseits. Umstritten waren «das holtz uff der Sißlenn» und «das holtz das man nennet die Garnwide». ²⁹ Nach dem 1. Juli 1328 wurde das Urteil dahin gefällt, daß «die Herrschafft von Honberg», also Maria, in dem vollen Besitze der Garnwiden sei und daß dieselben zum Hombergerhof von Eiken gehörten. Ebenso habe die Herrschaft Gewalt und Gewere am andern Holz, das in den Hof zu Schupfart gehöre³⁰.

Das Haus Homberg verfügte bekanntlich über bedeutende Güter in Eiken und Schupfart und hatte schon früher dortigen Besitz verpfändet oder veräußert, unter anderem auch im jetzt umstrittenen Holz, den Garnwiden³¹. Der «hof ze Eickon mit lüten góte twinge und banne, holz velde und mit allem rechte» war ja einst der Gräfin Pfandschaft und nunmehr – nach Wernlis Tod – deren lediger Besitz³².

Einer der Verwalter hombergischer Güter im Fricktal war der Edelknecht Hartmann von Boswil, ein Laufenburger Bürger. Ihn und seine Ehefrau verwiesen Markgraf Rudolf und die Markgräfin am 5. Januar 1333 auf fünfzehn Stuck Korn von ihren Gütern in den Bännen Herz-

28 1327, 13. Sept., Schöpflin, D., *Historia Zaringo Badensis*, Bd. 7, Karlsruhe 1766, Nr. 3, p. 281 f. Über ein Verwandtschaftsverhältnis ist uns freilich nichts bekannt. Aus der Urkunde geht weiter hervor, daß mindestens Friedrich III. schon geboren war.

29 1327, 29. Nov. und 1328, 1. Juli, StAA Nr. 7577, Kopialbuch der Johanniterkomende Rheinfelden (Papierhandschrift von 1516), fol. 215^vff. und fol. 214^rff.; AU IV 139 und 141. Die «Garnwide» liegt bei Eiken, das Holz in der Sisslen, möglicherweise im östlichen Sißlerfeld.

30 StAA Nr. 7577, fol. 7^v f.; AU IV 142.

31 Vgl. 1295, 16. Mai, ib., fol. 217^r ff.; ib., 65 und 1299, 6. Febr., ib., fol. 7^r f.; ib., 74.

32 Vgl. oben.

nach, Wölflinswil, Oberfrick und Eiken. Diese Pfandschaft sollten die Dienstleute genießen bis zur Ablösung der schuldigen Summe von fünfzehn Mark Silber³³. Am 11. Oktober 1337 gestattete Herzog Albrecht II. von Österreich dem Markgrafen Rudolf und seiner Gattin Maria, daß sie dem obgenannten Boswiler den Zoll zu Frick und «die ärztgrub im Frickgeüw», die zu ihrer Pfandschaft, der Burg Alt-Homberg, gehören, um 170 Mark versetzen mögen³⁴. Tags darauf verpfändeten dann die beiden dem Hartmann von Boswil und seiner Familie für treu geleistete Dienste die Gefälle und Nutzung obgenannter Güter und Rechte ablöslich der schuldigen 170 Mark³⁵. Jahre zuvor wollte Graf Johann I. von Habsburg-Laufenburg mit Erlaubnis Herzog Ottos die dem Gatten Marias verpfändete Burg Homberg herauslösen. Herzog Otto gab seinem Verwandten die Bewilligung dazu gegen die Verpflichtung, daß dieser ihm und seinem Bruder Albrecht die Burg nach Erstattung der Pfandsomme auszuhändigen habe³⁶. Die Lösung scheint indessen nicht erfolgt zu sein, denn Markgraf Rudolf und seine Gattin Maria behielten weiterhin ihre Pfandschaft.

Am 8. August 1351 hielt sich «Maria margraven Rüdolfs seligen husfröwe von Baden ... ze Honberg uf der burg» auf. An jenem Tage verkaufte sie «únser burg Honberg mit lút, mit gút, mit holtz, mit veld, mit wunne, mit waide, mit twinge, mit banne und mit aller zügehörd und mit aller rehtung, so wir zû der selben burg gehept haben und untz uf disen hüttigen tag har braht habent» an Herzog Albrecht II. von Österreich um 400 Mark³⁷.

In den Sommermonaten 1315 verpfändeten die Herzoge von Österreich Graf Werner II. von Homberg den Hof zu Arth und die Vogtei zu Einsiedeln³⁸. Auf diese Pfandschaften setzte der Homberger mit Zustimmung Herzog Leopolds I. dem Frauenkloster Oetenbach bekanntlich eine Jahrzeit von 290 Mark³⁹. Der «hof ze Arte und die vogtey ze den Ein-

33 RMB I 899 (Hereznach, Will, Obernfricke und Eitechen»).

34 RMB I 969. Die «ärztgrub» lag «in dem banne ze Wile [Wölflinswil]».

35 1337, 12. Okt., RMB 970. Die Urkunde wurde auf Alt-Homberg ausgestellt.

36 1334, 10. Sept., THO I 389. Graf Johann hatte nämlich bereits zwischen 1333/35 vom Markgrafen die Herrschaft Biberstein, das einstige Witwenpfand seiner Stiefmutter Maria, herausgelöst. Er mußte dieselbe aber bald darauf der Johanniterkommende Klingnau verkaufen, um «anstanden und wachsenden schaden verkommen» (1335, 11. Aug., Arg. XXIX 135; vgl. 1332, 30. Sept., RMB I 896/7).

37 THO I 474. Zur Geschichte der Burg Alt-Homberg vgl. unsern Exkurs V.

38 Vgl. oben, p. 148 f. 39 Vgl. oben, p. 160 u. 163.

sidellen» verblieben als Pfänder den Hombergern und gingen nach deren Erlöschen im Mannesstamm auf die Gräfin Maria von Oettingen über.

Der Hof zu Arth: Zu diesem Hof gehörten laut Habsburger Urbar Güter und Rechte zu Arth, Oberarth und Steinen. Mit dem Hof war außerdem Twing und Bann über Oberarth, Goldau, Büssingen, Lowerz, Gengingen und Röten verbunden⁴⁰. Am 4. März 1338 gaben der Markgraf und die Markgräfin von Baden ihre Zustimmung zu allen Abmachungen, die der Deutschordenskomtur Peter von Stoffeln mit ihren «lüten ze Arte in den Hofe ... umb alle die versessen zinse und nütze» jüngst getroffen hatte⁴¹. Jahre später regelte Maria in Arth selbst die Zinszahlungen mit den in ihren dortigen Hof gehörenden Leuten. Unter Wahrung der beidseitigen Rechte einigte man sich auf die jährliche Zahlung von 28 Pfund zu Schwyz gangbarer Münze. Sollte der Hof aber innerhalb der festgesetzten vier Jahre der Gräfin rechtmäßig aus der Hand kommen, würde diese Vereinbarung dahinfallen⁴².

Am 9. Dezember 1353 verkaufte die nunmehr verwitwete «Maria, marggrävin ze Baden», den Kirchengossen von Arth und Goldau, «die in den hoff hörent gelegen ze Arth in dem kilchspil der unser recht phant waß von den hocherbornen unsern herren den hertzogen von Österreich», diesen Hof um 200 Mark Silber unter Vorbehalt des Zugrechts der Herrschaft Österreich⁴³. Gleichtags verkaufte die Gräfinwitwe auch die Vogtei über das Kloster Einsiedeln.

Die Vogtei Einsiedeln: Im Spätherbst 1334 überließ die Markgräfin Maria von Baden und Pfortzheim Abt Konrad II. von Einsiedeln die Vogtei über das Kloster auf vier Jahre. Der Abt verpflichtete sich, den jährlichen Zins von 50 Pfund Zürcher Münze jedesmal auf den 6. Januar zu entrichten. Maria, die mit Zustimmung ihres Gatten Rudolf handelte, ließ noch festhalten, daß der Abt oder sein Nachfolger sich nicht widersetzen dürften, falls die Herzoge von Österreich das Pfand lösen oder es anderweitig versetzen oder verkaufen wollten⁴⁴. Die Vogtei Einsiedeln

40 HU I, p. 212 f.

41 QW I/3₁ 1207. Zum Verkommenis des von Stoffeln mit den Arther Hofleuten vom 8. Febr. 1338, vgl. Gfr. 19, p. 269; QW I/3₁ 203.

42 1344, 5. Dez., QW I/3₁ 558. Die Habsburger scheinen sich bei der Verpfändung offensichtlich die Auslösung (Retrakt) vorbehalten zu haben.

43 QW I/3₁ 1084.

44 1334, 23. Nov., Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 1 (1882), p. 95; QW I/3₁ 72.

hatte offensichtlich an Bedeutung verloren. Die ferne Maria verwaltete ihre Pfandschaft mit einer gewissen Interesselosigkeit. Wichtig war ihr allein noch der Empfang der jährlich zu entrichtenden Anerkennungsgebühr und der Vogtsteuer. Das Kloster war dadurch sehr frei in seiner 'Außenpolitik' und konnte Abmachungen treffen, die eigentlich der Markgräfin Gegenwart oder aber zumindest deren Einverständnis gebraucht hätten⁴⁵. Ohne das Dabeisein des Vogtes und 'nur' durch die Vermittlung Abt Thürings von Disentis haben Einsiedeln und Schwyz 1350 endgültig den Marchenstreit geschlichtet⁴⁶. In diesen Zusammenhang ist denn auch der Brief zu rücken den «Maria, marggrave Rüdolfs seligen huß frowe von Baden ... dem Conrad ab Yberg, lantzamann ze Schwitze» am 9. März 1350 ausstellte. Darin erließ sie ihm «wol uff achtzehen velle, die uns sollten zûhören», die der Iberger aber widerrechtlich eingenommen hatte⁴⁷. Maria nahm offensichtlich den Verlust eines kleineren Rechtsanspruches in Kauf, wenn damit einem langwierigen Streit vorgebeugt werden konnte. Um diese Zeit scheint sie indessen andernorts wirkliche Schwierigkeiten gehabt zu haben, wie dies ein Brief ihres zweiten Sohnes erhellt⁴⁸.

Gleichzeitig mit dem Hof zu Arth verkaufte die Gräfinwitwe am 9. Dezember 1353 den Talleuten von Einsiedeln «die kastvogtÿ des closters ze den Einsiedeln inwendig und die vogtÿ des selben tals uswendig» um 200 Mark⁴⁹. In dieser Urkunde – wie in der inhaltlich gleichen für Arth – wird der Herrschaft Österreich das Zugrecht vorbehalten. Spätestens 1365 machten die Herzoge davon Gebrauch⁵⁰.

Mit dem Verkauf der beiden Pfandschaften und dem der «burg Honberg ... mit aller rehtung, so wir zû der selben gehapt haben»,⁵¹ hatte die Markgräfin alles veräußert was aus der Erbschaft des erloschenen Hauses Homberg an sie gekommen war. Maria zog sich wenig später ins Zister-

45 Vgl. QW I/3₁ 837, 851.

46 1350, 8. Febr. QW I/3₁ 879/83; vgl. Riggensbach, A., Marchenstreit, p. 114 f.

47 1350, 8. März, QW I/3₁ 887.

48 1355, 10. März, Straßburger UB V (1896) 331, p. 294. Markgraf Rudolf V. erklärte: «Das wir trosten mit disem brieft die von Lützerne und die andern stete und wer es ist, die da ze male wider unser muter waren, das sie mit in ze schaffen het ze Honberg, vur sie und uns und unser beider amtlute und dienner.»

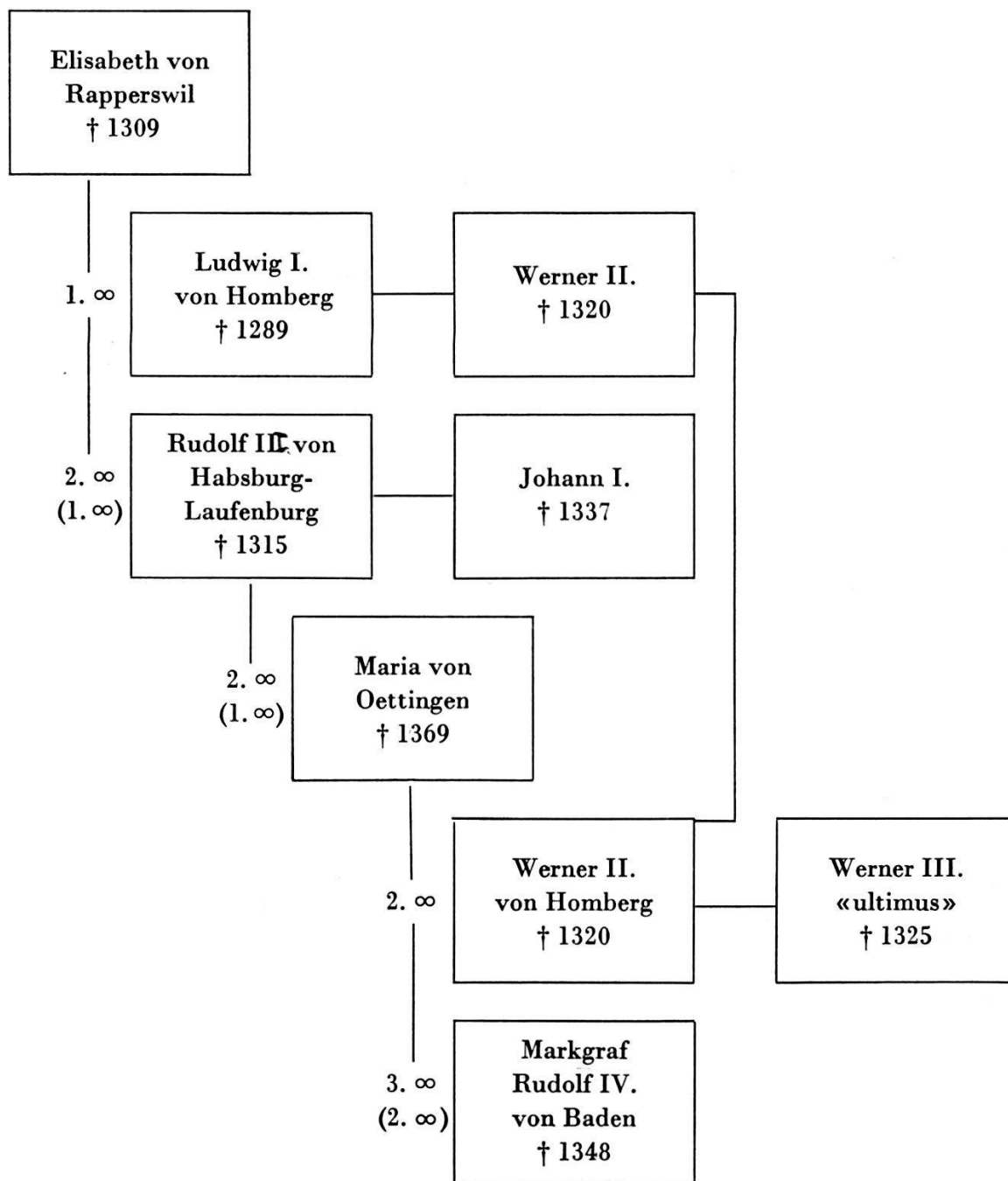
49 QW I/3₁ 1083. Der Abt von Einsiedeln muß die Vogtei wohl nach vierjähriger Nutzung wieder an Maria zurückgegeben haben (vgl. oben, Anm. 44).

50 Vgl. Riggensbach, A., Marchenstreit, p. 118.

51 1351, 8. Aug., vgl. oben, p. 178.

zienserinnenkloster Lichtenthal zurück, wo sie am 10. Juli 1369 als Konventualin starb⁵².

Der 'Kreis' um die Frauen Elisabeth und Maria



52 RMB I 1264. Zisterze Lichtenthal bei Baden/Baden.